

Ostereier

*Ostereier schmecken besser.
Klar, das weiß doch jedes Kind.
Sie sind ganz besonders lecker,
weil sie so schön farbig sind.*



*Was das Huhn nicht will begreifen,
weiß schon längst der Osterhas´ -
färbt das Ei, malt Punkte, Streifen
und versteckt es dann im Gras.*



*Ostersonntag in der Frühe
kommt er auch bei dir vorbei,
gibst du dir dann etwas Mühe,
findest du dein Osterei.*



Anita Menger

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit diesem Gedicht wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Osterfest.

Ihr
Michael Bauer

Michael Bauer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes - Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes - Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z.B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Stadt Ingelfingen wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus in Ingelfingen, Neues Schloss, Schlosstr. 12, I. OG; Zimmer 10/11 zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten: vormittags Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
 5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
 6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes - Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nürtingen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bisingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

- 8 Ludwigsburg Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
- 9 Neckar-Zaber Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Clebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmingen, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
- 10 Heilbronn Stadtkreis Heilbronn
Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
- 11 Schwäbisch Hall
- Hohenlohe Hohenlohekreis
- 12 Backnang -
Schwäbisch
Gmünd Landkreis Schwäbisch Hall
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großläch, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
- 13 Aalen -
Heidenheim Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
- 14 Karlsruhe-Stadt Stadtkreis Karlsruhe
- 15 Karlsruhe-Land Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
- 16 Rastatt Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt
- 17 Heidelberg Stadtkreis Heidelberg

- Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
- 18 Mannheim Stadtkreis Mannheim
- 19 Odenwald - Main-Tauber-Kreis
Tauber Neckar-Odenwald-Kreis
- 20 Rhein-Neckar Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Effenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
- 21 Bruchsal - Vom Landkreis Karlsruhe
Schwetzingen die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
- 22 Pforzheim Stadtkreis Pforzheim
Enzkreis
- 23 Calw Landkreis Calw
Landkreis Freudenstadt
- 24 Freiburg Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
- 25 Lörrach - Landkreis Lörrach
Müllheim Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
- 26 Emmendingen - Landkreis Emmendingen
Lahr Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
- 27 Offenburg Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
- 28 Rottweil - Landkreis Rottweil
Tuttlingen Landkreis Tuttlingen
- 29 Schwarzwald- Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Baar Vom Ortenaukreis

- die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
- 30 Konstanz Landkreis Konstanz
- 31 Waldshut Landkreis Waldshut
- Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
- 32 Reutlingen Landkreis Reutlingen
- 33 Tübingen Landkreis Tübingen
- Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
- 34 Ulm Stadtkreis Ulm
- Alb-Donau-Kreis
- 35 Biberach Landkreis Biberach
- Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
- 36 Bodensee Bodenseekreis
- Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg
- die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb - Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen
- die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herberlingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
- Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmsplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl

zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten - etwa des Plenarsaals - sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs. Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde - die Bundestagswahl am 26. September 2021 - und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Ingelfingen, 17. April 2025

gez.
Michael Bauer
Bürgermeister

RATHAUSNACHRICHTEN

Müllabfuhr

Leerung der **Restmülltonne** und Abholung des **gelben Sacks** am **Donnerstag, 17. April 2025**.

Schwimmhalle/Minigolfanlage

Die Schwimmhalle und die Minigolfanlage sind am **Karfreitag, 18. April 2025 geschlossen**.

Am **Donnerstag, 1. Mai 2025** ist die **Schwimmhalle geschlossen**. Die **Minigolfanlage ist am 1. Mai 2025** bei schönem Wetter **geöffnet**.

* * * * *

Die Minigolfanlage ist am **Sonntag, 4. Mai 2025 für die Öffentlichkeit geschlossen**.

Was gibt es Neues aus dem Gemeinderat?

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am **01. April 2025** über folgende Themen beraten und wie folgt entschieden:

Unter TOP 1 Baugesuche hat der Gemeinderat folgenden Bauanträgen das Einvernehmen erteilt:

- a) Wohnraumerweiterung durch einen Anbau auf Flst. Nr. 165, Steige 22 in Diebach
- b) Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Flst. Nr. 276/25, Im Feldle 39 in Lipfersberg

Unter TOP 2 hat der Gemeinderat die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2025 mit Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2025 und den Stellenplan 2025 verabschiedet und der mehrjährigen Finanzplanung zugestimmt.

TOP 3 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Wohnbebauung) – Entwurf

Unter diesem TOP hat der Gemeinderat den o.g. Entwurf für das Gemeindegebiet Ingelfingen unter Berücksichtigung der Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung beschlossen.

TOP 4 Umbau barrierefreier Zugang samt Toilette im Parterre des Rathauses, Neues Schloss, in Ingelfingen - Baubeschluss und Vergabeermächtigung

Unter diesem TOP hat der Gemeinderat den Baubeschluss gefasst und die Verwaltung zur Vergabe der erforderlichen Gewerke bis zu den Gesamtkosten von rund 110.000,00 € brutto ermächtigt.

Der Annahme einer Spende von der Firma RSG Regel- und Steuergeräte GmbH aus Ingelfingen in Höhe von 1.779,05 € für einen Defibrillator für die Stadt Ingelfingen hat der Gemeinderat unter TOP 5 zugestimmt.

Unter TOP 6 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse gab Bürgermeister Michael Bauer bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 18. März 2025 keine Beschlüsse gefasst wurden.

Maibaumfest in Ingelfingen am 30. April 2025

Die Winzertanzgruppe, die Stadtkapelle und die Freiwillige Feuerwehr Ingelfingen laden die Einwohnerschaft zum traditionellen Maibaumfest am Mittwoch, 30. April 2025 recht herzlich ein. Das Fest beginnt um 19 Uhr mit der Aufstellung des Maibaumes am Neuen Schloss durch die Freiwillige Feuerwehr mit ihrer Jugend- und Kinderfeuer-

wehr. Für Ihr leibliches Wohl sorgt die Winzertanzgruppe. Die Veranstaltung findet sowohl bei gutem als auch bei schlechtem Wetter statt, da auch dieses Jahr wieder der „Marstall“ zur Verfügung steht. Bei uns findet jeder ein Plätzchen zum Feiern. Die Winzertanzgruppe wird einige Tänze aufführen. Die Stadtkapelle wird für die musikalische Umrahmung sorgen. Die Veranstalter freuen sich auf Ihren Besuch!

Straßensperrung

Wegen des Maibaumfestes ist die **Schlossstraße am Mittwoch, 30.04.2025 von 18:30 Uhr bis einschließlich Donnerstag, 01.05.2025 01:00 Uhr vom Neuen Schloss / Rathaus bis zum Schlosshotel für den gesamten Verkehr gesperrt**. Die Umleitung erfolgt über die Mühlstraße, Kochertalstraße und Criesbacher Straße.



Zur Verstärkung der pädagogischen Fachkräfte in unserem Kindergarten Sternschnuppe in Dörrenzimmern suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit eine

pädagogische Zusatzkraft (m/w/d).

Möchten Sie mit Freude und Hingabe die Entwicklung von Kindern begleiten? Dann würden wir uns freuen, wenn Sie als pädagogische Zusatzkraft (geeignet u.a. für Berufs- und Quereinsteiger, Tagesmütter mit und ohne staatliche Anerkennung, ausländische Berufsanerkennung) Teil unseres Kindergartenteams werden möchten.

Ihre Hauptaufgaben

- Sie unterstützen als pädagogische Hilfskraft bei der Gestaltung des Tagesablaufs der Kinder und bei der Durchführung von vielfältigen Bildungsangeboten
- Sie bringen kreative Ideen ein, um gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften die Entwicklung der Kleinen zu fördern und sie erziehend bei Aktivitäten und Projekten zu fördern
- Sie unterstützen bei der pädagogischen Begleitung und Betreuung von dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt und tragen dazu bei, dass diese liebevoll betreut werden und sich geborgen fühlen

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit

- Begeisterung und Engagement bei der Arbeit mit Kindern
- Freude an der Vermittlung von Wissen und Werten
- Einfühlungsvermögen und Wertschätzung beim Umgang mit Kindern, Eltern und dem Team
- Guten Deutschkenntnissen auf mindestens B2-Niveau, die für die Kommunikation und die pädagogische Arbeit entscheidend sind

Wir bieten Ihnen bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe neben beruflicher Sicherheit ein angenehmes Arbeitsumfeld in einem engagierten und offenen Team, die Gelegenheit für Fortbildungen, eine Vergütung nach TVöD-SuE mit monatlicher SuE-Zulage und Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge und Dienstrad-Leasing.

Eine Beschäftigung kann abhängig von den vorhandenen Stellenanteilen erfolgen, diese ist auch auf Minijobbasis und/oder als Aushilfe möglich.

Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen per E-Mail an die Stadtverwaltung Ingelfingen, Schlossstraße 12, 74653 Ingelfingen bzw. info@ingelfingen.de. Nähere Informationen erhalten Sie gerne von Frau Knörzer, Tel. 07940/1309-39.

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 EU-DSGVO können Sie unserer Homepage im Bereich *Stadt Ingelfingen - Service & Impressum* entnehmen.

Anzeigen / Veröffentlichungen für den "Amtsboten"

richten Sie bitte an: Redaktion Amtsbote
z. Hd. Frau Tina Götz
Schlossstraße 12, 74653 Ingelfingen
Tel. 07940/1309-22, Fax 07940/1309-62
oder per E-Mail an redaktion@ingelfingen.de

Osterbrunnen

Der Schwäbische Albverein und die Criesbacher Landfrauen haben die Brunnen im Schwarzen Hof und an der Criesbacher Kelter wieder aufwendig geschmückt und so in österliche Kunstwerke verwandelt.

Der Brauch die Brunnen zu Ostern zu schmücken, hängt fraglos mit der großen Bedeutung des Wassers zusammen. Heute ist es für uns selbstverständlich, dass das kostbare Nass jederzeit aus dem Wasserhahn kommt, der schöne Brauch des Brunnenschmucks bleibt uns dennoch erhalten.

Den zahlreichen fleißigen Helfern, die an der Gestaltung der Osterbrunnen mitgewirkt haben, gebührt dafür unser herzlicher Dank.



Maischerze

Wie jedes Jahr werden sich in der Nacht zum 1. Mai wieder zahlreiche Jugendliche und Kinder auf den Weg machen, um sogenannte *Maischerze* auszuführen. Neben kreativen Maischerzen gab es in den letzten Jahren jedoch leider immer wieder üble Maischerze, gekennzeichnet durch blinde Zerstörungswut und Vandalismus. Sei es aus Leichtsinn, Übermut oder wegen alkoholbedingter Fehleinschätzung, oft handelt es sich leider um handfeste Straftaten, die mit den üblichen Scherzen alter Tradition längst nichts mehr zu tun haben. Wenn Hauswände verschmiert, Pflanzen herausgerissen, Spielgeräte auf Spielplätzen zerstört oder sonstige Sachbeschädigungen vorgenommen werden, ist die Grenze zur Straftat schon überschritten. Gegen gut überlegte, originelle Maischerze ist

dagegen nichts einzuwenden. Eltern sollten versuchen, ihren Kindern diesen Unterschied klar zu machen und sie entsprechend anzuhalten. An die Jugendlichen selbst richtet sich unsere dringende Bitte, in der Mainacht Sachbeschädigungen und groben Unfug zu unterlassen, damit es im Nachhinein nicht zu einem polizeilichen Nachspiel kommt. Gegen Personen, die Straftaten begehen und über das erlaubte Maß hinauschießen, wird die Polizei konsequent vorgehen und in der Mainacht verstärkt auf Streife sein. Hierzu gehören selbstverständlich auch Alkohol- und Drogenkontrollen im Straßenverkehr. Über übliche Maischerze hinaus gehende Vorkommnisse sollten der Polizei sofort gemeldet werden, damit die Delikte verfolgt und die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden können. Zudem ist es neben besonderer Aufmerksamkeit in der Walpurgisnacht ratsam, am Vorabend des 1. Mai bereits entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so sollten z.B. Garten- und Garagentore abgeschlossen, Autos in der Garage untergestellt und Blumenkästen, Gartenmöbel und andere bewegliche Gegenstände sicher im Haus verwahrt werden.

Beschwerden über Hundehaltung

Aus aktuellem Anlass, insbesondere Beschwerden über **Verunreinigungen durch Hundekot** und **frei umherlaufende Hunde**, möchten wir wieder auf einige Bestimmungen der städt. Umweltschutzverordnung aufmerksam machen, deren Nichtbeachtung u.U. mit einer Geldbuße bestraft werden kann. Zum einen möchten wir alle Halter oder Führer eines Hundes darauf hinweisen, dass sie dafür zu sorgen haben, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremde Vorgärten oder gar in Kinderspielplätze verrichtet. Dennoch dort abgelegter **Hundekot ist von der Begleitperson unverzüglich zu beseitigen**. Ferner weisen wir darauf hin, dass für öffentliche Straßen und Wege **im Innenbereich von Ingelfingen und aller Ortsteile ein Leinenzwang** besteht, damit Personen, insbesondere auch Kinder, nicht durch herumstreunende oder frei umherlaufende Hunde belästigt oder verängstigt werden. Um unnötige Belästigungen von Mitbürgern und unangenehme Rechtsfolgen bei der Nichtbeachtung dieser Regelungen zu vermeiden, appellieren wir an die Vernunft und den Ordnungssinn aller Hundehaltenden, diese Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.



Wir gratulieren

zum Geburtstag am

18.04. Gerhard Joiko, Weldingsfelden	70 J.
18.04. Herbert Alfons Schmiegl, Ingelfingen	70 J.
19.04. Elfriede Heindl, Ingelfingen	85 J.
21.04. Manfred Wiedemann, Ingelfingen	80 J.
23.04. Brigitte Baier, Diebach	75 J.
24.04. Erika Salm, Ingelfingen	85 J.

zur Geburt von Elfie Noely am 29.03. Maren & Tobias Böhm, Diebach.

zur Eheschließung am 04.04. Tamara Burkert & Gerrit Schmezer, Künzelsau, und am 11.04. Marion Bogun & Jens Koppenmüller, Ingelfingen.

† **Verstorben** sind am 31.03. Christa Dorfi, Criesbach, am 04.04. Albert Zeller, Ingelfingen, und am 10.04. Heinrich Stier, Stachenhausen.



Das Fest der **Gnadenhochzeit** feierten am 14.04 die Eheleute **Annemarie und Rudolf Kutzora** aus Ingelfingen.



Herr Bürgermeister Michael Bauer überbrachte im Namen der Stadt Ingelfingen und auch persönlich dem Ehepaar zu ihrem 70. Hochzeitstag die herzlichsten Glückwünsche. Für die Zukunft wünschte er alles Gute, vor allem noch viele gemeinsame Jahre bei guter Gesundheit.



Gesamtfeuerwehr Ingelfingen

Die Freiwillige Feuerwehr Ingelfingen trauert um ihren Kameraden

Heinrich Stier
Oberfeuerwehrmann

Heinrich war seit 1983 aktiver Feuerwehrmann der Abteilung Stachenhausen. In den vielen Jahren Feuerwehrdienst hat Heinrich unzählige Stunden zum Wohle der Allgemeinheit geleistet. Wann immer es ihm möglich war unterstützte er die Feuerwehr.

Wir verlieren mit Heinrich einen Feuerwehrkameraden, der sich viele Jahre zum Wohl der Allgemeinheit eingesetzt und zum guten Gelingen beigetragen hat. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Angehörigen gilt unser ganzes Mitgefühl.

Im Namen aller Feuerwehrkameraden:
Michael Bauer – Bürgermeister
Matthias Wied – Kommandant
Daniel Clement – Abteilungskommandant

Altersgruppe

Das nächste Schwimmen findet am Dienstag, 22. April 2025 von 19:00 bis 20:00 Uhr statt (auch Aktive)!

Montag, 28. April 2025, 19:00 Uhr Ausschuss – Sitzung der Obmänner Altersgruppe Hohenlohekreis im Gerätehaus Ingelfingen.

V: Klaus Walter

Mittwoch, 30. April 2025 ab 18:00 Uhr Maibaumstellen mit Uniform (Abt. Ingelfingen).

Abt. Ingelfingen & Criesbach

Montag, 28.04., 19:00 Uhr
Zugdienst.

V: A. Krämer

Dienstag, 29.04., 18:30 Uhr

Aufbau Maibaumfest.

Dienst gem. Einteilung.

V: B. Ehrmann

Mittwoch, 30.04.,
 Maibaum stellen und Maibaumfest im Schlosshof.
 Siehe Einteilung.
 Treffpunkt 17:00 Uhr: Maibaum holen.
 Treffpunkt 18:00 Uhr: Aufbau und
 Maibaum stellen.
 V: B. Ehrmann, M. Wied

Montag, 05.05., 18:30 Uhr
 Abbau Maibaumfest.
 Dienst gem. Einteilung.
 V: B. Ehrmann

Abt. Stachenhausen

Freitag, 25.04., 19:00 Uhr
 Übung beide Gruppen

Abt. Diebach

Samstag, 19.04., 10:00 Uhr
 Aufbau Osterfeuer 17:00 Uhr Beginn Osterfeuer
 am See

Sonntag, 20.04., 10:00 Uhr
 Abbau Osterfeuer

* * * * *

OSTERFEUER



am 19.04.2025

ab 17:00 Uhr

in Diebach am See



Es lädt herzlich ein,
 die FFW Ingelfingen Abt. Diebach



Jugendfeuerwehr



Kinderfeuerwehr zu Gast im Rathaus

13 Kinder der Kinderfeuerwehr haben zusammen mit ihren Betreuerinnen eine „Zeitreise“ in die Vergangenheit unternommen. Herr Bürgermeister Bauer führte die Kinder durch das Rathaus und erklärte ihnen, wer dort früher gelebt hat. Natürlich erfuhren die Kinder aber auch so einiges darüber, was man heutzutage im Rathaus macht, wer dort arbeitet, wo der Bürgermeister sein Dienstzimmer hat und wo der Gemeinderat tagt.

Anschließend gab es einen Einblick in den Schwarzen Hof. Als besonderes Highlight durften die Kinder noch die Keller und Gänge erkunden, die sich unter dem Schwarzen Hof befinden.

Als leckere Überraschung bekamen alle Kinder am Ende noch ein Eis vom Landhof Müller.

Die Kinderfeuerwehr bedankt sich vielmals bei Herrn Bürgermeister Bauer für diesen tollen Dienst!





SONSTIGES

Rettungsdienst

Tel. 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD)

**Einheitliche Notfallnummer
für die Gesamtgemeinde Ingelfingen
Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)**

Ebenfalls die fachärztlichen Dienste (augen-, kinder- und HNO-ärztliche Bereitschaftsdienste)

(täglich von 18:00 Uhr – 8:00 Uhr, Mittwoch ab 13:00 Uhr, Freitag ab 16:00 Uhr, am Wochenende durchgängig bis montags 8:00 Uhr, an Feiertagen ebenfalls durchgängig bis 8:00 Uhr)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Bereitschaftspraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden>

Allgemeiner Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD):

Öhringen: *Hohenloher Krankenhaus gGmbH, Kastellstr. 5, 74613 Öhringen, Tel. 07941/6920*

Samstag, Sonntag & Feiertage, 10:00 – 18:00 Uhr

Bad-Mergentheim: *Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH, Uhlandstr. 7, 97980 Bad Mergentheim*

Samstag, Sonntag & Feiertage, 10:00 – 18:00 Uhr

Der **zahnärztliche Notfalldienst** kann unter der Notfalldienst-Nr. 01801 116 116 oder unter www.zahnarzt-notdienst.de abgefragt werden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD) für Kinder- und Jugendliche ist die Bereitschaftspraxis am Diakoniekrankenhaus Schwäbisch Hall, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall.

Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag: von 9:00 bis 15:00 Uhr und werktags von 18:00 bis 21:00 Uhr.

In unaufschiebbaren Fällen übernehmen die Kinderärzte des Diakonieklinikums außerhalb der Sprechstundenzeiten die Versorgung. Unter der Woche wählen Sie die einheitliche Notfallnummer Tel. 116 117.

Dienstbereitschaft der Apotheken:

Der Apotheken-Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des folgenden Tages. Kurzfristige Änderungen sind aus der Tagespresse zu erfahren.

Der Apotheken-Notdienstkalender kann im Internet unter www.lak-bw.de/notdienstportal/schnellsuche.html abgerufen werden.

17.04. Stadt-Apotheke Krautheim

18.04. Rats-Apotheke Öhringen

19.04. Hohenlohe-Apotheke Künzelsau

20.04. Comburg Apotheke Künzelsau

21.04. Kosmas-Apotheke Pfedelbach

22.04. Kloster-Apotheke Schöntal

23.04. Bach-Apotheke Assamstadt

24.04. Schloss-Apotheke Neuenstein

Diakoniestation Künzelsau

Pflegeteam

Niedernhall/Ingelfingen/Forchtenberg

Tel. 07947/1489

Dörzbach

Tel. 07937/8038370

Pflegedienstleitung:

Birgit Pohl & Martina Wägelein Tel. 07940/93950-0

Organisierte Nachbarschaftshilfe:

Tanja Hollenbach Tel. 07940/93950-16

Hospizdienst Region Kocher-Jagst:

Begleitung für Schwerkranke und Sterbende sowie für ihre Angehörigen.

Carmen Landwehr Tel. 07940/93950-12

E-Mail: c.landwehr@hospizdienst-kocher-jagst.de

Unser Angebot:

Alten- und Kinderkrankenpflege, Familienpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Palliativpflege, Kurse in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Betreuungsdienst, betreuter Seniorenkreis, Beratung, Gesprächskreis, Hausnotruf, 24h Rufbereitschaft

Wir sind zuständig für folgende Städte und Gemeinden mit Teilorten:

Künzelsau, Ingelfingen (ohne Diebach und Eberstal), Niedernhall, Weißbach, Forchtenberg, Dörzbach, Buchenbach.

Falls Sie uns nicht persönlich erreichen, können Sie uns eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, wir rufen sobald als möglich zurück.

Diakonie daheim

Pflegeteam Mittleres Kochertal

Schwester Juliane Fürstenau Tel. 07947/4119969

E-Mail: diakoniedaheim@dasdiak.de

Unser Angebot:

Individuelle Beratung, für Pflegekassen erforderliche Beratungsbesuche, Behandlungspflege vom Arzt verordnet, körperbezogene Pflegemaßnahmen, ambulante Kinderkrankenpflege, Assistenz im Haushalt, Angebote bei Demenz, Hausnotruf und Rufbereitschaft, Betreuung daheim

Wir sind zuständig für folgende Städte und Gemeinden mit Teilorten:

Forchtenberg, Weißbach, Niedernhall, Ingelfingen, Künzelsau, Dörzbach, Buchenbach.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen rund um die ambulante Pflege. Rufen Sie uns an. Wenn Sie uns persönlich nicht erreichen, sprechen Sie uns bitte auf den Anrufbeantworter. Wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.

Bereich: Eberstal und Diebach

Kath. Sozialstation Jagsttal gmbH

74238 Krautheim, Altkrautheimer Straße 7

Tel. 06294/ 42 76 60, Fax 06294/ 42 76 61

www.sozialstation-jagsttal.de

E-Mail: sozialstation@jagsttal.de

Ansprechpartnerin: Frau Zeljka Primorac

Die Kath. Sozialstation bietet mit ihrem Team alle Formen ambulanter Pflege an:

- Kranken- und Altenpflege
- Familien- und Kinderkrankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Med. Fußpflege
- Essen auf Rädern (warm)

Gerne beraten wir Sie bei Fragen rund um die häusliche Pflege - auch bei Ihnen zu Hause. Wenn Sie uns nicht persönlich erreichen, sprechen Sie bitte auf unseren Anrufbeantworter. Wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.

Altenheim Krautheim, 74238 Krautheim, Burgweg 2, Tel. 06294/42300

Heimleitung: Tel. 06294/42 30 24

Wir bieten: Vollstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Betreuungsnachmittage. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

STADTBÜCHEREI

INGELFINGEN ☎ 1309-42



Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Georg-Fahrbach-Schule Ingelfingen

Kooperation der Georg-Fahrbach-Schule mit dem TVB Stuttgart „HAND in HAND“

Seit Anfang April 2025 ist die Georg-Fahrbach-Schule offizielle Partnerschule des Handball-Bundesligisten TVB Stuttgart.

Diese Partnerschaft ermöglicht der Schule viele spannende Aktionen mit dem TVB Stuttgart, wie Trainingseinheiten, Freikarten, vergünstigte Karten bei einem Bundesligahandballspiel in der Porschearena... Die Georg-Fahrbach-Schule ist stolz eine Partnerschule des TVB Stuttgart zu sein und

freut sich auf viele gemeinsame Projekte und sportliche Aktivitäten!



**PARTNERSCHULE
DES TVB STUTTGART**

Weitere Infos: www.tvbstuttgart.de

Landratsamt Hohenlohekreis

Versuchsfeldbesichtigungen mit Sachkunde Pflanzenschutz

Die Landwirtschaftsämter der Landratsämter Hohenlohekreis und Schwäbisch Hall laden gemeinsam mit den Vereinen Landwirtschaftlicher Fachbildung (vlf) alle Landwirte und Interessierten zu den Feldbesichtigungen im April auf dem zentralen Versuchsfeld zwischen Kupferzell und Füßbach mit Fortbildung zur Sachkunde Pflanzenschutz ein. Diese finden am Donnerstag, 24. April 2025, um 14 Uhr und um 18.30 Uhr statt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Öffnungszeiten von Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft über die Osterfeiertage 2025

Im Rahmen der Osterfeiertage 2025 haben der Wertstoffhof, die Recyclinghöfe sowie die Grün- und Reisigplätze am Samstag, 19. April 2025, geschlossen.

Alle Entsorgungsanlagen stehen den Bürgerinnen und Bürgern ab Dienstag, 22. April 2025, wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Nähere Informationen zu den Standorten und Öffnungszeiten stehen auf der Homepage der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de und in der Abfall-App zur Verfügung. Sie ist immer aktuell und steht in den gängigen App-Stores unter dem Namen „Abfallinfo HOK“ kostenlos zum Download bereit. Gerne berät auch das Team der Service-Hotline telefonisch unter 07940 18-555 oder per E-Mail an info@abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de.

Stadtverwaltung Niedernhall

Kelterflohmarkt Samstag, 26. April 2025

Wegen Kelterumbau dieses Mal in der alten Grundschule von 9.00 bis 16.00 Uhr in Niedernhall. Jeder Angemeldete (Teilnehmerzahl ist begrenzt) kann Gebrauchtes von A-Z verkaufen.

Der laufende Meter kostet 5,00 Euro.
Anmeldung: kelterflohmarkt@niedernhall.de oder
Tel.: 07940 51350.

DRK-Kreisverband Hohenlohe

Das Jugendrotkreuz Hohenlohe bietet für Kinder und Jugendliche von 8 bis 14 Jahren eine **Pfingstfreizeit an im Zeitraum vom 16. bis 21.06.2025.** Nach dem Motto „JRK goes Wald“ geht es mit dem Bus in die Waldakademie Mönchhof nach Kaisersbach.

Kosten: 279,50 € All inclusive mit Übernachtung in einem Haus, inkl. Busfahrt, Essen und Getränken.

Anmeldungen erfolgen über den folgenden Link:
<https://www.drk-hohenlohe.de/kursanmeldung/kurs/16085948>
